



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Postadresse:

Erdbergstraße 192 – 196

1030 Wien

Tel: +43 1 601 49 – 0

Fax: +43 1 531 09 – 153357/153364

E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

www.bvwg.gv.at

DVR: 0939579

Geschäftszahl (GZ):

W109 2140078-1/7E

(bitte bei allen Eingaben anführen)

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richter Mag. Karl Thomas BÜCHELE als Vorsitzenden und die Richter Dr. Werner ANDRÄ und die Richter Dr. Christian Baumgartner als Beisitzer über die Beschwerden

1. des Thomas BERNHARD,
2. des Kurt BÖHM,
3. des Ernst FRUHMANN,
4. der Ingeborg HAAS,
5. der Mag. Silvia HARTLEB,
6. des Mag. Alexandra HARTLEB,
7. der Ingrid HARTLEB,
8. des Anton HARTLEB jun.,
9. des Anton HARTLEB sen.,
10. des Werner HAUSBERGER,
11. des Alexander HOCHMÜLLER,
12. des Josef HOFFELNER,
13. der Maria Luise HOFFELNER,
14. des Günter HOPF,
15. der Brigitte KADDOURA,
16. der Gudrun KLETZMAYR,
17. der Christina KÖCKINGER,
18. des Gerald KOLLER,
19. der Manuela KOLLER,
20. der Helga KOMAZ,

21. der Christian KRENKER,
22. der Waltraud LEITINGER-GABERZ,
23. des Johann LENHART,
24. der Sabine LIPPITSCH,
25. der Evelyn MADL,
26. des Ing. Gerhard MADL,
27. des Markus MAHLER,
28. der Silvia MAHLER,
29. des Ernst MAIER,
30. des Wolfgang MOSER,
31. der Barbara OBERRISSER,
32. des DI Dr. Helmut OBERRISSER,
33. des Alfred ÖFFL,
34. der Hannelore ÖFFL,
35. der Margit PIRKER,
36. der Anna PRUGGER,
37. der Evelyn PRUGGER,
38. des Gerhard Klaus PRUGGER,
39. des Bernd PURGSTALLER,
40. der Theresa PURGSTALLER,
41. des Peter RAMSKOGLER,
42. des Gottfried REITER,
43. der Sylvia RIEGER,
44. der Annemarie ROSENTHAL,
45. des Rudolf ROSENTHAL,
46. des Wolfgang SARIA,
47. des Robert SCHINDLER,
48. der Elisabeth SCHLESINGER,
49. des Walter SCHLESINGER,
50. des Christian SCHMIDT,
51. des DI Herwig SCHMIEDBAUER,
52. der Michaela SCHÖNFELDER,
53. des Mag. Robert SCHÖNFELDER,
54. der Elfriede SELJAK,
55. des Ing. Rainer SIMM,
56. des Reinhold SPRUNG,

57. der Hannelore SPRUNG,
58. des Gernot SPRUNG,
59. der Maria SPYCHALA,
60. des Karl STEINWIDDER,
61. des Othmar STERN,
62. des Anton VALLANT,
63. der Hilde VALLANT,
64. der Barbara VOLLMANN,
65. des Siegfried VOLLMANN,
66. des Horst WALTERSDORFER und
67. der Maria Elisabeth WIMMLER-KLEIN,

gegen den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 25.10.2016, Zl. GZ: ABT13-11.10-344/2014-136, mit welchem die Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist zur Bekämpfung des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 01.09.2016, Zl. GZ: ABT13-11.10-344/2014, gemäß § 71 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), wegen Versäumung der Beschwerdefrist im Zuge des Genehmigungsverfahrens „*Verhüttungsanlage Minex in Zeltweg*“ nach dem UVP-G 2000 zurück- bzw. abgewiesen wurde, zu Recht:

A)

- I. Der angefochtene Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 25.10.2016, Zl. GZ: ABT13-11.10-344/2014-136, wird abgeändert, sodass der Spruch zu lauten hat:

„Spruch I

Der Antrag von

- Petra GELTER,
- Ingeborg HAAS,
- Mag. Silvia HARTLEB,
- Mag. Alexandra HARTLEB,
- Josef HOFFELNER,
- Maria Luise HOFFELNER,
- Gudrun KLETZMAYR,
- Christina KÖCKINGER,
- Gerald KOLLER,
- Manuela KOLLER,
- Robert KOLLER,
- Helga KOMAZ,

- Waltraud LEITINGER-GABERZ,
- Robert LEITNER,
- Sabine LIPPITSCH,
- Ing. Gerhard MADL,
- Silvia MAHLER,
- Ernst MAIER,
- Wolfgang MOSER,
- Barbara OBERRISSER,
- DI Dr. Helmut OBERRISSER,
- Alfred ÖFFL,
- Hannelore ÖFFL,
- Margit PIRKER,
- Anna PRUGGER,
- Evelyn PRUGGER,
- Bernd PURGSTALLER,
- Theresa PURGSTALLER,
- Gottfried REITER,
- Sylvia RIEGER,
- Rudolf ROSENTHAL,
- Wolfgang SARIA,
- Robert SCHINDLER,
- Elisabeth SCHLESINGER,
- Walter SCHLESINGER,
- DI Herwig SCHMIEDBAUER,
- Michaela SCHÖNFELDER,
- Mag. Robert SCHÖNFELDER,
- Elfriede SELJAK,
- Ing. Rainer SIMM,
- Hannelore SPRUNG,
- Gernot SPRUNG,
- Maria SPYCHALA,
- Helmut STEINER,
- Siegfried STEINER,
- Karl STEINWIDDER,
- Othmar STERN,
- Alexander STÖHR,
- Karin STÖHR,
- Hilde VALLANT,
- Barbara VOLLMANN,
- Siegfried VOLLMANN und
- Horst WALTERSDORFER,

vom 18.10.2016, hieramtlich am selben Tag eingelangt, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 01.09.2016, GZ.: ABT13-11.10-344/2014, wird mangels Fristversäumnis

zurückgewiesen.

Spruch II

Der Antrag von

- Thomas BERNHARD,
- Kurt BÖHM,
- Ernst FRUHMANN,
- Anton HARTLEB jun.,
- Anton HARTLEB sen.,
- Ingrid HARTLEB,
- Werner HAUSBERGER,
- Alexander HOCHMÜLLER,
- Günter HOPF,
- Brigitte KADDOURA,
- Christian KRENKER,
- Johann Lenhart,
- Evelyn MADL,
- Markus MAHLER,
- Gerhard Klaus PRUGGER,
- Peter RAMSKOGLER,
- Annemarie ROSENTHAL,
- Christian SCHMIDT,
- Reinhold SPRUNG,
- Anton VALLANT,
- Maria Elisabeth WIMMLER-KLEIN,

vom 18.10.2016, hieramtlich am selben Tag eingelangt, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist des Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 01.09.2016, GZ.: ABT13-11.10-344/2014, wird

abgewiesen.“

- II. Die Beschwerden gegen den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 25.10.2016, Zl. GZ: ABT13-11.10-344/2014-136, werden mit der Maßgabe der obigen Änderungen in Spruchpunkt A.I. abgewiesen.

B)

Die Revision ist nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

1. Der Genehmigungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 01.09.2016 zum Vorhaben „*Verhüttungsanlage Minex in Zeltweg*“ der Minex Mineral Explorations GmbH nach dem UVP-G 2000, wurde den Verfahrensparteien postalisch zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 04.10.2016 erhoben die nunmehrigen Beschwerdeführer durch ihren (damaligen) rechtsfreundlichen Vertreter in einem gemeinsamen Schriftsatz eine Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid vom 01.09.2016. Die Beschwerde wurde vom Rechtsanwalt postalisch direkt an das Bundesverwaltungsgericht übermittelt, wo sie am 06.10.2016 einlangte.

Mit Schreiben vom 07.10.2016 leitete das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 17 VwGVG i.V.m. § 6 AVG den Beschwerdeschriftsatz an die Steiermärkische Landesregierung als belangte Behörde weiter (Übergabe an den Zustelldienst am 10.10.2016), wo dieser am 13.10.2016 postalisch einlangte. Darüber hinaus leitete das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerden per E-Mail am 10.10.2016 um 15:49 Uhr an die belangte Behörde weiter. Ebenfalls am 07.10.2016 verständigte das Bundesverwaltungsgericht den Beschwerdeführervertreter im elektronischen Wege (Abruf im elektronischen Zustelldienst am 10.10.2016, 08:26 Uhr) über die Weiterleitung der Beschwerden.

2. Mit Schreiben vom 18.10.2016 stellten die rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführer einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. So habe ihr rechtsfreundlicher Vertreter erst am 10.10.2016 von der irrtümlichen Einbringung an das Bundesverwaltungsgericht erfahren. Anstatt richtig bei der belangten Behörde sei die Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingebracht worden. Der Irrtum sei bei der Verwendung eines Musters zu einer Eingabe an das Bundesverwaltungsgericht entstanden, da die Korrektur des Deckblatts unterblieben sei. Der Fehler sei einer seit dem 24.01.2012 eingetragenen Rechtsanwältin unterlaufen, welche seit dem Jahr 2006 durchgängig in der Kanzlei des Beschwerdeführervertreterers angestellt sei. In dieser Dauer sei ihr noch nie ein derartiger Fehler unterlaufen. Da die Erhebung des jeweiligen Zustellzeitpunktes bei der großen Anzahl von Beschwerdeführern nicht möglich sei, werde aus anwaltlicher Vorsicht der gegenständliche Antrag auf Wiedereinsetzung für alle Beschwerdeführer eingebracht, wenngleich auch nur jene betroffen seien, deren Frist zur Erhebung der Beschwerde am 06.10.2016 abgelaufen sei. Mit gleichem Schreiben wurde die Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid übermittelt.

3. Mit dem nunmehr beim Bundesverwaltungsgericht angefochtenen Bescheid vom 25.10.2016 wurden die Anträge auf Wiedereinsetzung teilweise zurück- und teilweise abgewiesen. Die belangte Behörde führte aus, dass der Genehmigungsbescheid zu unterschiedlichen Zeitpunkten zwischen dem 07.09.2016 und dem 17.09.2016 zugestellt worden sei. Dies deshalb, da einige neue Zustellversuche aufgrund von Wohnsitzwechsel notwendig gewesen seien.

Im Falle der zurückgewiesenen Antragsteller (Spruchpunkt I.) sei die Zustellung ab dem 14.09.2016 erfolgt; die Beschwerden seien somit rechtzeitig innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist unter Nichteinrechnung des Tages des fristauslösenden Ereignisses (Zustellung) erhoben worden. Diese Anträge hätten daher zurückgewiesen werden müssen.

Betreffend die übrigen Antragsteller (Spruchpunkt II.), also jene, welche den Bewilligungsbescheid vor dem 14.09.2016 übernommen hätten, sei die vierwöchige Rechtsmittelfrist spätestens mit 12.10.2016 abgelaufen. Diese Beschwerden seien daher verspätet eingebracht worden. Da bei der Rechtsanwältin, welche den Fehler durch Verwenden eines falschen Deckblattes verursacht habe, ein strengerer Maßstab bei der Beurteilung des Grades des Versehens anzuwenden sei, könne die belangte Behörde in diesem Zusammenhang keinen minderen Grad des Versehens erkennen, da aufgrund der Erfahrung und Ausbildung der Rechtsanwältin ein derartiger Umstand leicht erkennbar sein hätte müssen. Diese Anträge hätten daher abgewiesen werden müssen.

4. Mit Beschwerdeschriftsatz vom 14.11.2016 bekämpften die Beschwerdeführer Spruchpunkt II. dieses Bescheides vom 25.10.2016 und führten aus, dass der angefochtene Bescheid an die Privatadresse des Beschwerdeführervertreeters 1140 Wien zugestellt worden sei, wo sie durch dessen Ehefrau übernommen worden sei. Der Kanzleisitz sei jedoch in 1070 Wien, die Beschwerde sei jedenfalls fristgerecht eingebracht. Wie bereits im Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeführt, wurde vorgebracht, dass die Beschwerde irrtümlich direkt beim Bundesverwaltungsgericht eingebracht worden sei und aufgrund der fristgerechten Weiterleitung am 07.10.2016 jedenfalls für die Beschwerdeführer, für die die Frist am 07.10.2016 noch offen gewesen sei, die Beschwerden rechtzeitig erhoben worden seien. Die Behörde verkenne, dass der Postlauf nicht zulasten der Beschwerdeführer gehen könne und somit nicht auf das Einlangen bei der belangten Behörde abzustellen sei. Darüber hinaus sei entgegen der Ansicht der belangten Behörde von einem minderen Grad des Versehens auszugehen, was einen Wiedereinsetzungsgrund darstelle. Die belangte Behörde habe es unterlassen, die angebotenen Beweise einer ordnungsgemäßen Würdigung zu unterziehen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die Beschwerdeführer wurden von der belangten Behörde als Parteien des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben „*Verhüttungsanlage Minex in Zeltweg*“ nach dem UVP-G 2000 behandelt. In dem Verfahren wurde der Genehmigungsbescheid den Parteien postalisch zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid vom 01.09.2016 wurde den (hier relevanten) Parteien wie folgt zugestellt:

- Thomas BERNHARD, Zustellung am 09.09.2016,
- Kurt BÖHM, Zustellung am 05.09.2016,
- Ernst FRUHMANN, Zustellung am 09.09.2016,
- Petra GELTER, Zustellung am 23.09.2016,
- Ingeborg HAAS, Zustellung am 12.09.2016,
- Mag. Silvia HARTLEB, Zustellung am 12.09.2016,
- Mag. Alexandra HARTLEB, Zustellung am 12.09.2016,
- Ingrid HARTLEB, Zustellung am 09.09.2016,
- Anton HARTLEB jun., Zustellung am 07.09.2016,
- Anton HARTLEB sen., Zustellung am 09.09.2016,
- Werner HAUSBERGER, Zustellung am 09.09.2016,
- Alexander HOCHMÜLLER, Zustellung am 09.09.2016,
- Josef HOFFELNER, Zustellung am 12.09.2016,
- Maria Luise HOFFELNER, Zustellung am 12.09.2016,
- Günter HOPF, Zustellung am 09.09.2016,
- Brigitte KADDOURA, Zustellung am 09.09.2016,
- Gudrun KLETZMAYR, Zustellung am 12.09.2016,
- Christina KÖCKINGER, Zustellung am 12.09.2016,
- Gerald KOLLER, Zustellung am 13.09.2016,
- Manuela KOLLER, Zustellung am 12.09.2016,
- Robert KOLLER, Zustellung am 17.09.2016,
- Helga KOMAZ, Zustellung am 12.09.2016,
- Christian KRENKER, Zustellung am 07.09.2016,
- Waltraud LEITINGER-GABERZ, Zustellung am 12.09.2016,
- Robert LEITNER, Zustellung am 16.09.2016,

- Johann LENHART, Zustellung am 07.09.2016,
- Sabine LIPPITSCH, Zustellung am 12.09.2016,
- Evelyn MADL, Zustellung am 07.09.2016,
- Ing. Gerhard MADL, Zustellung am 12.09.2016,
- Markus MAHLER, Zustellung am 07.09.2016,
- Silvia MAHLER, Zustellung am 12.09.2016,
- Ernst MAIER, Zustellung am 12.09.2016,
- Wolfgang MOSER, Zustellung am 12.09.2016,
- DI Dr. Helmut OBERRISSER, Zustellung am 12.09.2016,
- Barbara OBERRISSER, Zustellung am 12.09.2016,
- Alfred ÖFFL, Zustellung am 13.09.2016,
- Hannelore ÖFFL, Zustellung am 13.09.2016,
- Margit PIRKER, Zustellung am 12.09.2016,
- Anna PRUGGER, Zustellung am 13.09.2016,
- Evelyn PRUGGER, Zustellung am 12.09.2016,
- Gerhard Klaus PRUGGER, Zustellung am 07.09.2016,
- Bernd PURGSTALLER, Zustellung am 12.09.2016,
- Theresa PURGSTALLER, Zustellung am 12.09.2016,
- Peter RAMSKOGLER, Zustellung am 07.09.2016,
- Gottfried REITER, Zustellung am 12.09.2016,
- Sylvia RIEGER, Zustellung am 15.09.2016,
- Annemarie ROSENTHAL, Zustellung am 07.09.2016,
- Rudolf ROSENTHAL, Zustellung am 12.09.2016,
- Wolfgang SARIA, Zustellung am 16.09.2016,
- Robert SCHINDLER, Zustellung am 12.09.2016,
- Elisabeth SCHLESINGER, Zustellung am 12.09.2016,
- Walter SCHLESINGER, Zustellung am 12.09.2016,
- Christian SCHMIDT, Zustellung am 08.09.2016,
- DI Herwig SCHMIEDBAUER, Zustellung am 12.09.2016,
- Michaela SCHÖNFELDER, Zustellung am 12.09.2016,
- Mag. Robert SCHÖNFELDER, Zustellung am 12.09.2016,
- Elfriede SELJAK, Zustellung am 12.09.2016,
- Ing. Rainer SIMM, Zustellung am 13.09.2016,
- Reinhold SPRUNG, Zustellung am 08.09.2016,
- Hannelore SPRUNG, Zustellung am 12.09.2016,

- Gernot SPRUNG, Zustellung am 12.09.2016,
- Maria SPYCHALA, Zustellung am 13.09.2016,
- Helmut STEINER, Zustellung am 14.09.2016,
- Siegfried STEINER, Zustellung am 14.09.2016,
- Karl STEINWIDDER, Zustellung am 12.09.2016,
- Othmar STERN, Zustellung am 12.09.2016,
- Alexander STÖHR, Zustellung am 15.09.2016,
- Karin STÖHR, Zustellung am 15.09.2016,
- Anton VALLANT, Zustellung am 08.09.2016,
- Hilde VALLANT, Zustellung am 12.09.2016,
- Barbara VOLLMANN, Zustellung am 12.09.2016,
- Siegfried VOLLMANN, Zustellung am 12.09.2016,
- Horst WALTERSDORFER, Zustellung zwischen dem 07.09.2016 und dem 17.09.2016 und
- Maria Elisabeth WIMMLER-KLEIN, Zustellung am 09.09.2016.

Der Genehmigungsbescheid wurde den Parteien somit zu unterschiedlichen Zeitpunkten zwischen dem 07.09.2016 und dem 17.09.2016 zugestellt. Die Zustellung an Herrn Horst WALTERSDORFER lässt sich aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde nicht mehr feststellen. Es ist daher davon auszugehen, dass diesem Antragsteller wie den übrigen Anrainern im Zeitraum zwischen dem 07.09.2016 und dem 17.09.2016 der Genehmigungsbescheid vom 01.09.2016 zugestellt worden ist. Es ist somit bei diesem Antragsteller vom spätest möglichen Zustelldatum, dem 17.09.2016, und somit von einer rechtzeitigen Beschwerdebringung auszugehen. Da mit dem angefochtenen Bescheid zur Wiedereinsetzung über den Antrag des Horst WALTERSDORFER nicht entschieden wurde, war der Spruch diesbezüglich richtig zu stellen.

Der rechtsfreundliche Vertreter übermittelte den Beschwerdeschriftsatz an das Bundesverwaltungsgericht, wo er am 06.10.2016 einlangte. Das Bundesverwaltungsgericht übermittelte den Beschwerdeschriftsatz am 07.10.2016 gemäß § 17 VwGVG i.V.m. § 6 AVG an die Steiermärkische Landesregierung, wo er am 13.10.2016 einlangte.

Weiters erfolgte die Weiterleitung durch das Bundesverwaltungsgericht an die belangte Behörde durch Weiterleitung per E-Mails am 10.10.2016.

Die UVP-Behörde hat im Internet keine besonderen technischen Voraussetzungen und organisatorische Beschränkungen bekannt gegeben, die eine Einbringung per E-Mail einschränken. Die Beschwerden wurden somit am 10.10.2016 per E-Mail eingebracht.

Auf Grund der vierwöchigen Beschwerdefrist und unter Nichteinrechnung des Tages des fristauslösenden Ereignisses ergibt sich, dass all jene Beschwerdeführer, welche den Genehmigungsbescheid ab dem 12.09.2016 übernommen haben, rechtzeitig Beschwerde erhoben haben. Somit wurden die Beschwerden von folgenden Beschwerdeführerinnen bzw. Beschwerdeführern rechtzeitig eingebracht:

- Petra GELTER,
- Ingeborg HAAS,
- Mag. Silvia HARTLEB,
- Mag. Alexandra HARTLEB,
- Josef HOFFELNER,
- Maria Luise HOFFELNER,
- Gudrun KLETZMAYR,
- Christina KÖCKINGER,
- Gerald KOLLER,
- Manuela KOLLER,
- Robert KOLLER,
- Helga KOMAZ,
- Waltraud LEITINGER-GABERZ,
- Robert LEITNER,
- Sabine LIPPITSCH,
- Ing. Gerhard MADL,
- Silvia MAHLER,
- Ernst MAIER,
- Wolfgang MOSER,
- Barbara OBERRISSER,
- DI Dr. Helmut OBERRISSER,
- Alfred ÖFFL,
- Hannelore ÖFFL,
- Margit PIRKER,
- Anna PRUGGER,
- Evelyn PRUGGER,

- Bernd PURGSTALLER,
- Theresa PURGSTALLER,
- Gottfried REITER,
- Sylvia RIEGER,
- Rudolf ROSENTHAL,
- Wolfgang SARIA,
- Robert SCHINDLER,
- Elisabeth SCHLESINGER,
- Walter SCHLESINGER,
- DI Herwig SCHMIEDBAUER,
- Michaela SCHÖNFELDER,
- Mag. Robert SCHÖNFELDER,
- Elfriede SELJAK,
- Ing. Rainer SIMM,
- Hannelore SPRUNG,
- Gernot SPRUNG,
- Maria SPYCHALA,
- Helmut STEINER,
- Siegfried STEINER,
- Karl STEINWIDDER,
- Othmar STERN,
- Alexander STÖHR,
- Karin STÖHR,
- Hilde VALLANT,
- Barbara VOLLMANN,
- Siegfried VOLLMANN,

Die übrigen Beschwerden wurden verspätet eingebracht.

2. Beweiswürdigung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Einschau in die Akten der belangten Behörde sowie des Bundesverwaltungsgerichtes Beweis erhoben. Der festgestellte Sachverhalt in Bezug auf des bisherigen Verfahrensganges steht aufgrund der außer Zweifel stehenden und im Verfahren unbeanstandeten Aktenlage fest.

Die Feststellungen zur Rechtzeitigkeit der Beschwerden bzw. zu deren Verfristung ergeben sich aus dem Akteninhalt.

Die Feststellungen zur Kundmachung auf der Homepage der Steiermärkischen Landesregierung ergeben sich durch Einschau auf dieser am 11.04.2017.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Rechtsgrundlagen:

Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Sie beginnt in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung (§ 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG auszugsweise).

§ 12 und § 33 Abs. 1 VwGVG lauten:

„Schriftsätze

§ 12. Bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht sind die Schriftsätze bei der belangten Behörde einzubringen. Dies gilt nicht in Rechtssachen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 33. (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.“

§ 32 und § 71 Abs. 1 AVG lauten:

„5. Abschnitt: Fristen

§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 71. (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

1. die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.“

3.2. Zur Fristberechnung im Rahmen der Weiterleitung:

Die vierwöchige Beschwerdefrist ist nach den oben angeführten Bestimmungen eine nach Wochen bestimmte Frist, die gemäß mit Ablauf des Tages der letzten Woche endet, der durch seine Bezeichnung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat (VwGH 19.11.2015, 2015/11/0094). Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den gegenständlichen Bescheid hat mit der jeweiligen Zustellung begonnen und nach vier Wochen geendet und die Beschwerde hätte an diesem Tag bei der Behörde einlangen bzw. einem Zustelldienst übergeben werden müssen.

Eine Beschwerde ist bei der belangten Behörde einzubringen (vgl. § 12 VwGVG sowie § 20 zweiter Satz VwGVG), also jener, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat (vgl. § 9 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

Hinsichtlich der Ausführungen im bekämpften Bescheid zur Fristberechnung und insbesondere der Frage, ob der Postlauf für die Übermittlung vom Bundesverwaltungsgericht an die Steiermärkische Landesregierung zulasten der Beschwerdeführer geht, bzw. wie im gegenständlichen Rechtsmittel ausgeführt wurde, ob der Postlauf vom 07.10.2016 bis zum 13.10.2016 (Postweg der Eingabe) zu Last der Beschwerdeführer geht, ist darauf hinzuweisen, dass ein unmittelbar beim Verwaltungsgericht eingebrachtes Rechtsmittel gemäß § 17 VwGVG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 AVG an die belangte Behörde weiterzuleiten ist. In diesem Fall ist die Frist zur Erhebung eines Rechtsmittels gewahrt, wenn das Schriftstück noch innerhalb der Frist einem Zustelldienst zur Beförderung an die zuständige Stelle übergeben wird (§ 33 Abs. 3 AVG) oder sonst bei dieser einlangt (VwGH 31.07.2014, Ra 2014/05/0003, m.w.N.).

Dies ist hier der Fall. Denn die Weiterleitung erfolgte an die belangte Behörde einerseits durch Übergabe an den Zustelldienst am 10.10.2016 und durch die postalische Zustellung am 13.10.2016 sowie andererseits durch Weiterleitung per E-Mail am 10.10.2016.

Zur Weiterleitung per Mail ist auszuführen, dass eine Beschwerde, die nicht zur Post gegeben, sondern per E-Mail übermittelt wird, noch am selben Tag als eingebracht und eingelangt zu gelten hat, sofern nicht aus einer allfälligen Kundmachung im Internet gemäß § 13 Abs. 2 AVG Gegenteiliges ergeht (VwGH 23.05.2012, 2012/08/0102). Da eine derartige Kundmachung hinsichtlich der Einbringung innerhalb der Amtsstunden seitens der Steiermärkischen Landesregierung nicht erfolgte, ist von einer Zustellung am 10.10.2016 auszugehen. In diesem Zusammenhang ist darauf hingewiesen, dass die von der Behörde richtigerweise zugrunde gelegte, vierwöchige Beschwerdefrist gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG, nicht erst am Tage nach der Zustellung beginnt, sondern schon mit dem Tag der fristauslösenden Zustellung.

Auf Grund des Einlangens der Beschwerden bei der belangten Behörde am 10.10.2017 und der vierwöchigen Beschwerdefrist ergibt sich, dass all jene Beschwerdeführer, welche den Bewilligungsbescheid ab dem 13.09.2016 übernommen haben, rechtzeitig Beschwerde erhoben haben. Der angefochtene Bescheid vom 25.10.2016 war bei der Aufzählung der Antragsteller insofern abzuändern.

Die belangte Behörde hat somit zu Recht die Anträge auf Wiedereinsetzung der im Spruch I des angefochtenen Bescheides angeführten Parteien zurückgewiesen, da deren Beschwerden rechtzeitig eingebracht wurden. Die übrigen Beschwerden waren verspätet, weshalb die Anträge zu Recht abgewiesen wurden.

Da die Behörde jedoch nicht berücksichtigte, dass die Beschwerden bereits am 10.10.2016 per E-Mail bei ihr einlangten (und nicht erst durch die Übermittlung per Post am 13.10.2016), war die Aufzählung der Parteien in Spruch I. bzw. II. des angefochtenen Bescheides richtig zu stellen.

3.3. Zur Wiedereinsetzung:

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand schützt die Partei gegen Nachteile aus der Versäumung einer befristeten Rechtshandlung dadurch, dass sie die Partei in die Lage versetzt, die versäumte Handlung nachzuholen und die aus der Säumnis resultierenden negativen Konsequenzen abzuwenden (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 71 Rz 2).

Die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand setzt gemäß § 71 Abs. 1 AVG voraus, dass die Partei durch die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung einen Rechtsnachteil erlitten hat (VwGH 17.11.1981, 11/2551/80; 07.10.1993, 92/01/0864; 14.12.1994, 94/01/0762). Ein solcher Rechtsnachteil tritt dann ein, wenn die Partei eine Prozesshandlung, die zur Wahrung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen notwendig und zweckmäßig bzw. möglich ist, nicht mehr vornehmen kann (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 71, Rz 31).

Gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG ist einer Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn diese Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt. Eine parallele Bestimmung, auf die sich die bisher ergangene Judikatur stützt, welche auch im verfahrensgegenständlichen Falle anwendbar erscheint, findet sich im AVG: Gemäß § 71 Abs. 1 Z 1 AVG ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, zu bewilligen, wenn sie glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, ergangen zum in diesem Punkt gleichlautenden § 71 Abs. 1 Z 1 AVG, ist ein Ereignis „*unabwendbar*“, wenn sein Eintritt objektiv von einem Durchschnittsmenschen nicht verhindert werden kann. Ein Ereignis ist „*unvorhergesehen*“, wenn die Partei es tatsächlich nicht mit einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme auf die zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwartet werden konnte. Das im Begriff der „*Unvorhergesehenheit*“ gelegene Zumutbarkeitsmoment ist dahingehend zu verstehen, dass die erforderliche zumutbare Aufmerksamkeit dann noch gewahrt ist, wenn der Partei (ihrem Vertreter) in Ansehung der Wahrung der Frist nur ein „*minderer Grad des Versehens*“ unterläuft. Ein solcher „*minderer Grad*“ des Versehens (§ 1332 ABGB) liegt nur dann vor, wenn es sich um leichte Fahrlässigkeit handelt, also dann, wenn ein Fehler begangen wird, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch macht (VwGH 22.01.1992, 91/13/0254).

Der Wiedereinsetzungswerber darf also nicht auffallend sorglos gehandelt haben, somit die im Verkehr mit Behörden für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben, wobei

an berufliche rechtskundige Parteienvertreter ein strengerer Maßstab anzulegen ist, als an rechtsunkundige oder bisher noch nie an gerichtlichen Verfahren beteiligten Personen (VwGH 18.04.2002, 2001/01/0559; 29.01.2004, 2001/20/0425).

Das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen ist nur in jenem Rahmen zu untersuchen, der durch die Behauptungen des Wiedereinsetzungswerbers in seinem Antrag gestellt wird (vgl. VwGH 22.02.2001, 2000/20/0534). Den Wiedereinsetzungswerber trifft somit die Pflicht, alle Wiedereinsetzungsgründe innerhalb der gesetzlichen Frist vorzubringen und glaubhaft zu machen; es ist nicht Sache der Behörde, tatsächliche Umstände zu erheben, die einen Wiedereinsetzungsantrag bilden könnten (VwGH 22.03.2000, 99/01/0268 unter Bezugnahme auf die Entscheidung 28.01.1998, 97/01/0983). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bleibt die Partei im Verfahren wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an den im Antrag vorgebrachten Wiedereinsetzungsgrund gebunden. Eine Auswechslung dieses Grundes im Berufungsverfahren ist rechtlich unzulässig (vgl. VwGH 28.02.2000, 99/17/0317; 30.11.2000, 99/20/0543; 25.02.2003, 2002/10/0223).

Den Beschwerdeführern gelingt insgesamt nicht der Nachweis, dass es sich bei dem Versäumen der Beschwerdefrist um ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis höchstens aus einem minderen Grad des Versehens handelt. In Übereinstimmung mit der Rechtsansicht der belangten Behörde geht das erkennende Gericht davon aus, dass die Rechtsanwältin, der der Zustellfehler unterlaufen ist, hätte erkennen müssen, dass durch die Verwendung eines falschen Musters und der irrigen Adressierung der Schriftsatz an die falsche Stelle gerichtet war. Insbesondere durch ihre Ausbildung und die vielschichtigen Anforderungen im Rahmen der Parteienvertretung muss sie dabei zweifellos ein erhöhtes Maß an Sorgfaltspflichten obwalten lassen. Diesen erhöhten Sorgfaltsanforderungen wurde sie jedoch nicht gerecht.

4. Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und oben referierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden

Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine ordentliche bzw. außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Für die Abfassung und Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision gilt Anwaltpflicht.

Zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist berechtigt, wer sich durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in Rechten verletzt erachtet. Eine Revision ist zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt.

Eine Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Eine Revision ist beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabebühr von € 240,-- zu entrichten.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses ausdrücklich darauf verzichtet wurde. Der Verzicht auf die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist bis zur Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Bundesverwaltungsgericht, nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Revision ist dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT
Gerichtsabteilung W109, 02.08.2018

Mag. BÜCHELE
(RICHTER)